



COVID-19: Rahmenschutzkonzept für die st.gallischen Mittelschulen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Rechtliche Grundlagen	2
1 Allgemeine Situation	2
2 Ziele	3
3 Organisation	3
4 Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes	4
4.1 Generelle Hygiene- und Verhaltensregeln, die jederzeit einzuhalten sind	4
4.2 Vorgaben zur Einhaltung der sozialen Distanz und der Hygiene im Schulbetrieb	4
4.2.1 Unterricht allgemein	5
4.2.2 Unterricht in den Klassen des Untergymnasiums und der 1. Stufe MAR	5
4.2.3 Unterricht in den übrigen Klassen	5
4.2.4 Besondere Unterrichtssituationen und Veranstaltungen	6
4.2.5 Weitere Massnahmen	6
4.2.6 Dienst- und Beratungsleistungen	6
4.2.7 Mediatheken	7
4.2.8 Schul- und Arbeitsweg	7
5 Konkretisierungen für Mensen	7
6 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen	8
7 Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen	8
7.1 Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler	8
7.2 Besonders gefährdete Lehrpersonen und Verwaltungsangestellte	8
7.3 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	9
Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.20)	10
Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung, Art. 10b	10



Rechtliche Grundlagen

- COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24)
- COVID-19-Verordnung 2, Anhang 6 (Kategorien besonders gefährdeter Personen)
- COVID-19-Containmentphase ab dem 11. Mai 2020; Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten
- COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung
- COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen
- Weisungen des Präsidenten des Erziehungsrates zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II vom 28. Mai 2020

1 Allgemeine Situation

Ab dem 8. Juni 2020 können die Mittelschulen wieder den Präsenzunterricht aufnehmen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die st.gallischen Mittelschulen und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber, von den hier formulierten Vorgaben abzuweichen. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Verwaltungs- und übriges Personal.

Das Schutzkonzept gilt bis auf Widerruf durch das Amt für Mittelschulen. Es wird den Empfehlungen des kantonalen Führungsstabes angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.



2 Ziele

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen) des BAG.
- **ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen, namentlich der besonders gefährdeten Gruppen**
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

3 Organisation

Ansprechpartner im Amt für Mittelschulen	Adrian Bachmann	adrian.bachmann@sg.ch
Schutzverantwortlich an den Schulen		
Kantonsschule am Burggraben St.Gallen	Raphael Bleichenbacher	raphael.bleichenbacher@sg.ch
Kantonsschule am Brühl St.Gallen	Andrea Baumgartner	andrea.baumgartner@sg.ch
Kantonsschule Heerbrugg	Peter Ricklin	peter.ricklin@sg.ch
Kantonsschule Sargans	Peter Lamm	peter.lamm@sg.ch
Kantonsschule Wattwil	Erika Stohler	erika.stohler@sg.ch
Kantonsschule Wil	Reto Müller	r.mueller@sg.ch

Der oder die Schutzverantwortliche an den Mittelschulen übernimmt folgende Aufgaben:

- beobachtet und überprüft die Umsetzung der Schutzmassnahmen und greift allenfalls korrigierend ein
- sorgt für ausreichend vorhandenes Verbrauchsmaterial
- steht für Fragen und Anliegen zur Verfügung und stellt den Austausch mit der vorgesetzten Stelle sicher



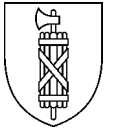
4 Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes

4.1 Generelle Hygiene- und Verhaltensregeln, die jederzeit einzuhalten sind

- Wer sich krank fühlt, insbesondere bei Fieber und Husten, bleibt zu Hause. Wer an der Schule solche Symptome verspürt, geht umgehend nach Hause.
- Personen mit Symptomen befolgen die Empfehlungen des BAG zur Selbstisolation zu Hause. Sie kontaktieren ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin und lassen sich nach Möglichkeit auf Corona testen.
- Wer im gleichen Haushalt mit Personen lebt, die Symptome aufweisen, oder wer Intimkontakte zu solchen Personen hat, muss ebenfalls 10 Tage zu Hause bleiben (Selbstquarantäne).
- Kein Händeschütteln, keine Umarmungen und Küsse.
- Niesen und Husten in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.
- Regelmässiges Händewaschen: so oft als möglich – insbesondere bei Ankunft an der Schule, vor und nach den Pausen sowie vor und nach Toilettengängen. Wasser und Seife genügen, alternativ kann auch ein Desinfektionsmittel verwendet werden. Falls möglich soll das Desinfektionsmittel einen mit dem Ellbogen ausgelösten oder einen kontaktlosen Spender aufweisen.
- Abstandsregeln einhalten: Zu anderen Personen ist grundsätzlich jederzeit 2 Meter Abstand zu halten. Wo das nicht möglich ist, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein. **Wenn die Kontaktzeit länger als 10-15 Minuten beträgt, sollen alle beteiligten Personen eine Maske tragen.** Eine Ausnahme gilt für die Klassen des Untergymnasiums und der 1. Stufe MAR.
- Aktivitäten mit erhöhtem Übertragungsrisiko (z.B. Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grösserem Personenaufkommen) sind zu vermeiden.
- Unterrichtsräume sollen nach jeder Lektion intensiv gelüftet werden. Übrige Räume sollen mindestens alle drei Stunden während 5-10 Minuten gelüftet werden. Können die Fenster nicht geöffnet werden, ist die Lüftung auf hoher Stufe einzuschalten.
- Angeregte Unterhaltungen sind auf das Notwendige zu reduzieren.
- Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, haben das Schularreal zu meiden.

4.2 Vorgaben zur Einhaltung der sozialen Distanz und der Hygiene im Schulbetrieb

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schul- und Sitzungszimmern werden Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Zum Händetrocknen werden ausschliesslich Einweghandtücher verwendet.
- Im gesamten Schulgebäude werden die Informationsmaterialien des BAG über die Hygiene-Verhaltensmassnahmen gut sichtbar aufgehängt.
- Die Schulleitung und die Lehrpersonen weisen die Schülerinnen und Schüler vor der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygienevorschriften hin.
- Die Schulleitung stellt mit Unterstützung des Schutzverantwortlichen und der Lehrpersonen sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt wird. Sie informiert alle am Schulbetrieb Beteiligten umgehend über Neuerungen am Schutzkonzept.



4.2.1 Unterricht allgemein

- Im Unterricht werden nur Inhalte vermittelt und Methoden angewandt, bei denen die Schutzvorgaben eingehalten werden können.
- Für die Klassen des Untergymnasiums und für die Klassen der 1. Stufe MAR (Gymnasium) gelten die Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schule (Sekundarstufe I). Für alle übrigen Klassen gelten die Grundprinzipien für die Sekundarstufe II.
- Zur Reduktion der Mobilität im Schulhaus ist das Wechseln der Schulräume auf das Notwendige zu minimieren. Wenn eine Klasse das Zimmer wechselt, werden die Schülerarbeitsplätze gereinigt oder desinfiziert. Wenn die Lehrperson das Zimmer wechselt, wird der Lehrerarbeitsplatz gereinigt oder desinfiziert.
- Die Unterrichtsvor- und -nachbereitung geschieht nach Möglichkeit zu Hause.
- Im üblichen Unterrichtskontext wird das Tragen einer Hygienemaske nicht empfohlen. Die Schulen haben keine generelle Abgabepflicht von Hygienemasken. Sie halten aber für ausserordentliche Situationen Masken bereit. Das freiwillige Tragen einer selbst mitgebrachten Maske ist erlaubt.
- Die Lehrpersonen stellen sicher, dass die Vorgaben zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch dann eingehalten werden, wenn das Unterrichtsetting ausserhalb des Schulgebäudes stattfindet.
- Die Schulleitung ist zuständig für eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung und die Vermeidung einer Häufung von Prüfungen während der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Sie sorgt für eine kohärente Umsetzung innerhalb der Schuleinheit. Es wird kein Mix von Fern- und Präsenzunterricht angeordnet. Ausnahmen sind bei gefährdeten Personen gemäss Kapitel 6 und 7 dieses Konzepts möglich.

4.2.2 Unterricht in den Klassen des Untergymnasiums und der 1. Stufe MAR

- Der Unterricht der Klassen des Untergymnasiums bzw. auf der 1. Stufe MAR findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in der ganzen Klasse statt. Die Lehrpersonen halten bei interpersonellen Kontakten wann immer möglich einen **Mindestabstand von 2 Metern** ein.
- Für **besonders gefährdete Lehrpersonen**, die in diesen Klassen unterrichten, sowie für gesunde Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, gelten die Massnahmen gemäss Kapitel 6 und 7 dieses Konzepts.

4.2.3 Unterricht in den übrigen Klassen

- In Räumen, in denen man sitzt (Schulzimmer, Sitzungszimmer, Gruppenräume, usw.) ist ein **Abstand von 2 Metern (4m²/ Person)** untereinander und zu den Lehrpersonen einzuhalten.
- Die Schule wendet geeignete alternative Unterrichtsformen an, falls die Räume den Vollklassenunterricht nicht zulassen. Die Unterrichtsgestaltung, insbesondere die Methodenwahl, wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Können bei einzelnen Unterrichtsarrangements die Distanzregeln ausnahmsweise nicht eingehalten werden und dauert das Setting länger als 15 Minuten, ist das Tragen einer Maske für alle Beteiligten obligatorisch.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist ausserhalb des üblichen Gebrauchs nicht empfohlen.



4.2.4 Besondere Unterrichtssituationen und Veranstaltungen

- Bis zu den Sommerferien findet der Sportunterricht nach Vorgabe der Schulleitung statt. Die Schulleitung kann Sporthallen für den Sportunterricht sperren, wenn diese für die Organisation des übrigen Unterrichtsbetriebs benötigt werden. Soweit Garderoben und Duschen benützt werden, so sind auch dort die Hygiene- und Verhaltensregeln in jedem Fall einzuhalten.
- Einzel-Instrumentalunterricht kann stattfinden. Benützen mehrere Personen dasselbe Instrument (z.B. Klavier), wird dieses vor jedem Wechsel gereinigt.
- Mit Ausnahme des Einzelunterrichts in Sologesang und in Chorproben wird im Unterricht nicht gesungen.
- In Chor-, Gesangs-, Orchester- und Theaterproben, sowie beim Einzelunterricht mit Blasinstrumenten und in Sologesang ist mindestens **3 Meter Abstand** einzuhalten.
- Für Musikunterricht gelten im Übrigen die Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Musikschulen sinngemäss.
- Bis zu den Sommerferien finden keine besonderen Unterrichtsveranstaltungen wie Schulreisen, Klassenlager usw. statt.
- Die Schulleitung kann Schulveranstaltungen mit bis zu 300 Personen (z.B. Maturitätsfeiern, Konvente, usw.) bewilligen. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes für die entsprechenden Veranstaltungen sind einzuhalten.

4.2.5 Weitere Massnahmen

- In Aufzügen gilt **4m² / Person**. Vor dem Lift ist ein Schild anzubringen, wie viele Personen diesen gleichzeitig benutzen dürfen.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- An den Eingängen zu den Aufenthaltsräumen ist ein Schild anzubringen, wie viele Personen sich maximal im Innern aufhalten dürfen.
- An den Eingängen zu den WC-Anlagen ist ein Schild anzubringen, wie viele Personen sich gleichzeitig im Innern aufhalten dürfen.
- Die Anzahl der Personen in den Schulzimmern und Gruppenräumen wird entsprechend den Platzverhältnissen soweit reduziert, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Überzähliges Mobiliar wird nach Möglichkeit entfernt.
- An Orten, wo es zu Menschenansammlungen bzw. Stausituationen kommen kann, werden im Abstand von 2 Metern Bodenmarkierungen angebracht.
- Die Distanzregeln gelten auch im Freien.
- Objekte, die oft und von mehreren Personen berührt werden (Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten, usw.) werden regelmässig gereinigt.
- Im Gemeinschaftsräumen werden Zeitschriften, Zeitungen, usw. entfernt. Dies gilt auch in der Mediathek.

4.2.6 Dienst- und Beratungsleistungen

Wo Dienst- oder Beratungsleistungen erbracht werden, bei welchen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden kann, werden nach Möglichkeit Trennscheiben (Plexiglas) angebracht. Wo dies nicht möglich ist, stellen die Schulen Hygienemasken bereit. Dauert der Kontakt länger als 15 Minuten, ist das Tragen der Hygienemaske **für alle beteiligten Personen** obligatorisch.



4.2.7 Mediatheken

- In den Räumlichkeiten der Mediathek / Bibliothek darf sich nicht mehr als 1 Person pro 10m² Fläche aufhalten (inklusive Personal). Die 2-Meter-Abstand-Regel gilt auch hier. Für den öffentlich zugänglichen Bibliotheksbereich muss eine entsprechende Zahl berechnet werden und ein Kontrollsystem eingerichtet werden. Vor dem Eingang ist nötigenfalls ein Warteraum einzurichten, für den die Abstandsvorschriften ebenfalls verbindlich sind (Markierungen anbringen).
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind darauf aufmerksam zu machen, den Aufenthalt in der Mediathek so kurz wie möglich zu gestalten. Wenn möglich sollen Medien online vorbestellt werden.
- Medien sollen nach der Rücknahme 72 Stunden (3 Tage) in Quarantäne bleiben. Das bedingt, dass sie während dieser Zeit in separaten, geschlossenen Behältern gelagert werden (beschriftet mit Datum und Uhrzeit). Wenn Medien mit geeigneten Oberflächendesinfektionsmitteln gereinigt werden, können Bücher auch ohne Quarantäne wieder ausgeliehen werden. Die Reinigung aller Seiten eines Buches ist nicht zweckmässig.
- Im Übrigen wird auf das Musterkonzept zur Wiedereröffnung der Bibliotheken von Bibliosuisse verwiesen.

4.2.8 Schul- und Arbeitsweg

- Für den Schul- bzw. Arbeitsweg trägt die Schule keine Verantwortung. Die Schulangehörigen sind jedoch gehalten, sich an die Empfehlungen, Weisungen und Schutzkonzepte in Bezug auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu halten.
- Um die Zahl der Kontakte auf dem Arbeitsweg zu verringern, können wo möglich gestaffelte oder flexible Arbeitszeiten eingeführt werden.
- Die zur Verfügung stehenden Parkplätze stehen prioritär den Mitarbeitenden in Risikogruppen zur Verfügung. Diese sollten die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln weiterhin vermeiden.

5 Konkretisierungen für Mensen

Auch in den Mensen sind die Hygiene- und Abstandsregeln bei allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen, Tischgrösse, usw.) einzuhalten. Es sind folgende Massnahmen einzuleiten:

- Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen (Bodenmarkierungen) zu vermeiden.
- keine Selbstbedienung bei der Ausgabe von Mahlzeiten und beim Geschirr / Besteck.
- zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).
- Die Gäste sind daran zu erinnern, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen und Essen nicht zu teilen.
- Die Gäste sind gehalten, sich nicht unnötig lange in der Mensa aufzuhalten, solange die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Soweit die Mensa als Aufenthalts- bzw. Pausenraum genutzt wird, gelten die entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln für Aufenthalts- und Pausenräume.

Die Mensabetreiber können nach Rücksprache mit der Schulleitung weitergehende Schutzmassnahmen festsetzen.



6 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- Für alle Beteiligten des Schulbetriebs sind die BAG-Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.
- Die Schülerinnen und Schüler werden darauf hingewiesen, dass von den Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen wird, wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1 zu diesem Konzept) zeigt oder im Kontakt mit infizierten Personen war. Sie werden weiter darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, nur gemäss den geltenden Weisungen wieder in die Schule dürfen.
- Falls an einer Schule gehäufte Krankheitsfälle auftreten, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen.

7 Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen

Die Definition, wer als besonders gefährdete Person gilt, richtet sich nach Anhang 2 dieses Konzepts bzw. Anhang 6 der COVID-Verordnung 2.

7.1 Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

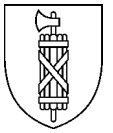
Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf ein ärztliches Attest zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Wer dennoch freiwillig teilnimmt, muss die Abstandsregeln unbedingt und jederzeit einhalten können.

7.2 Besonders gefährdete Lehrpersonen und Verwaltungsangestellte

- Lehrpersonen und Verwaltungsangestellte, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, machen ihre besondere Gefährdung durch persönliche Erklärung und ein ärztliches Attest geltend¹. Die Schule kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.
- Die Schule schafft die Möglichkeiten, dass die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann. Lehrpersonen unterrichten im Fernunterricht gemäss Stundenplan.
- Ist die Verrichtung der angestammten Aufgaben weder an der Schule noch von zu Hause aus möglich, kann die Schule der besonders gefährdeten Person in Abweichung vom Arbeitsvertrag und bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist anzuhören, bevor eine Arbeit in der Verwaltung durchgeführt werden muss. Sie kann generell eine zugewiesene Tätigkeit ablehnen, wenn die Vorgaben (Schutzmassnahmen) nicht erfüllt sind. Sie kann die Arbeit verweigern, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist².
- Im Übrigen gelten für besonders gefährdete Angestellte an den Mittelschulen die gleichen Rahmenbedingungen wie für besonders gefährdete Angestellte des übrigen Staatspersonals.

¹ Grundlage: Art. 10c Covid-19 Verordnung 2

² COVID-19-Verordnung, Art. 10c



7.3 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Für gesunde Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende, die mit Personen in einem Haushalt leben, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, soll im Einzelfall eine individuelle Lösung gesucht werden. Im Übrigen gelten für diese Personen die gleichen Rahmenbedingungen wie für das übrige Staatspersonal.

St.Gallen, 28. Mai 2020

Tina Cassidy
Leiterin Amt für Mittelschulen



Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.20)

Folgende Symptome treten bei einer COVID-Erkrankung häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung, Art. 10b

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Diabetes
- Krebs

Die oben genannten Kriterien sind Grobkriterien. Im Anhang 6 der COVID-Bundesverordnung werden diese anhand medizinischer Kriterien präzisiert. So gehört nicht jede Person mit Bluthochdruck oder Krebs à priori zu den Risikopersonen. Es gibt hier Unterschiede, die einzig eine medizinische Fachperson beurteilen kann.